STADT MELK

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 nachstehende

Parkabgabeordnung
für Wohnmobile und Wohnwagen
nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

beschlossen:

§ 1
Parkabgabepflichtige Verkehrsflächen

Gemäß § 1 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz in Verbindung § 2 Abs. 28a Kraftfahrgesetz wird für das Parken von Wohnmobilen und Wohnwagen auf den eigens gekennzeichneten Stellplätzen des **Parkplatzes an der B1** nordöstlich des Parkplatz Räcking 1 bis zum Ende des Parkplatzes (so genannter „Parkplatz Räcking 2“) an allen Tagen zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr eine Parkabgabe erhoben.

§ 2
Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gemäß § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz zu kennzeichnen und haben den Zusatz zu enthalten „gültig Montag bis Sonntag zwischen 00.00 Uhr und 24.00 Uhr“.

§ 3
Höhe der Parkabgabe

Die Höhe der Parkabgabe wird für die im § 1 angeführten Verkehrsflächen wie folgt festgesetzt. Für die 1. bis 6. Stunde € 1,50 pro Stunde und ab der 7. Stunde € 1 pro Stunde.

§ 4
Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und Kontrolleinrichtungen

1) Parkscheinautomat:
 a) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Eingabe eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben wird.
 b) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Fahrzeuglenker durch den Einwurf des, der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Betrages in einen dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten zu erfolgen.
 c) Durch den Münzeinwurf in den Parkscheinautomaten erhält der Abgabenpflichtige einen Parkschein, auf dem Jahr, Monat und Tag, sowie die Uhrzeit für das minutengenaue Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe entrichtet wurde, ausgewiesen sind.

d) Dieser Parkschein ist vom Abgabenpflichtigen bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

e) Durch die Parkscheinautomaten erfolgt keine Wechselgeldrückgabe. Bei Einwurf einer höheren Abgabe als gemäß § 3 lit a (jedoch mindestens um € 0,10) wird eine aliquote Erhöhung der Parkzeit vorgenommen (= Zeitzukauf).

2) Mobiltelefon (Handy-Parken):

a) Zu Beginn des Parkvorganges ist dieser mittels Mobiltelefons bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber bekannt zu geben.

b) Die Registrierung des Parkvorganges wird vom beauftragten Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt.

3) Parkschein:

Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Entwertung von Parkscheinen, die von der Stadtgemeinde Melk aufgelegt werden. Auf diesen Parkscheinen ist die Stadtgemeinde Melk als Herausgeber ersichtlich zu machen und dürfen auch Zusätze wie durchlaufende Nummerierung, Werbeaufdrucke, etc., angebracht werden. Auf diesen Parkscheinen ist der Zeitraum, für den die Abgabe entrichtet wurde (eine halbe Stunde, eine Stunde, zwei Stunden, ein Tag), ersichtlich zu machen.

4) Elektronische Kennzeichenerfassung:

a) Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe erfolgt in Kombination mit einer elektronischen Registrierung der Kennzeichendaten des Abgabenpflichtigen, bei dem von der Stadtgemeinde Melk beauftragten Systembetreiber. Die Freischaltung des Kennzeichens und damit die Erlaubnis zum abgabefreien Parken erfolgt erst nach Einzahlung der zu entrichtenden Gebühr und gilt ab dem Datum, an dem der Abgabenpflichtige den Bescheid erhalten hat.

b) Als Hilfsmittel zur Kontrolle über die entrichtete pauschalierte Kurzparkzonenabgabe wird das Kennzeichen durch die Parkraumüberwachungsorgane digital erfasst und abgefragt.

§ 5
Überwachung

Die Überwachung der Entrichtung der Parkabgabe erfolgt durch Aufsichtsorgane, die von der Gemeinde zu bestellen sind.

§ 6
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen der Stadtgemeinde Melk, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Der Vizebürgermeister

Wolfgang KAUFMANN

STADTGEMEINDE MELK | NÖ | STADT | BEZIRK MELK

Tag des Aushanges: 12.12.2025
Tag der Abnahme: 29.12.2025

Stadtgemeinde Melk
©AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.stadt-melk.at/amtssignatur bzw. www.signaturpruefung.gv.at

12.12.2025 10:10:50